



# 11. Natur und Landschaft

**Viele Gemeinden haben kommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Sie bezeichnen, erhalten und pflegen diese. Gemeinden haben auch die Aufgabe, Inventare und Schutzanordnungen zu erlassen. Weiter sind Gemeinden aktiv bei Landschaftsentwicklungskonzepten und Vernetzungsprojekten.**

## **Natur und Landschaft unter Druck**

Fast die Hälfte aller Arten und Lebensräume im Kanton Zürich sind bedroht. Trotz punktueller Erfolge gibt es auch bei uns eine Biodiversitätskrise. Aber nicht nur die Biodiversität (d. h. die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie von Lebensräumen) nimmt ab. Auch die Anzahl der einzelnen Pflanzen und Tiere sinkt teilweise massiv. Sogar bei ungefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Das ist gravierend und es ist klar: Die bisherigen Massnahmen stoppen den Artenschwund nicht und eine Trendwende ist nicht in Sicht. Um die Artenvielfalt zu erhalten, braucht es dringend eine ausreichende ökologische Infrastruktur, das heisst ausreichend grosse und verbundene Lebensräume für die einheimischen Tier- und Pflanzenarten. Deshalb sollen mehr hochwertige naturnahe Lebensräume geschaffen und miteinander vernetzt werden. Positiv stimmt, dass das Bewusstsein für die Biodiversitätskrise gestiegen ist. Neben der Biodiversität ist auch die Landschaft unter Druck. Unverbaute Landschaften werden seltener. Wichtige Treiber für den Verlust dieser Landschaften sind wachsende Siedlungen, sowie Strassen und Bahnlinien, welche die Landschaft zerschneiden. Zudem wird auch im Landwirtschaftsgebiet gebaut.

## **Was macht der Kanton, was die Gemeinden?**

Der **Kanton** führt ein Inventar für Naturschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung. Das können wertvolle Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen, wertvolle Hecken oder Baumbestände sein. Weiter führt er das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte. Es bezeichnet die besonders schönen und charakteristischen Zürcher Landschaften. Mit Verordnungen werden die Objekte unter Schutz gestellt und die Schutzziele und nötigen Pflegemassnahmen definiert. Auch die **Gemeinden** führen Inventare für Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Wie der Kanton können sie zum Schutz bestimmter Objekte Verfügungen oder Verordnungen erlassen. Die Gemeinden erhalten und pflegen kommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekte oder legen diese neu an. Der Kanton unterstützt sie dabei und es kann Geld aus dem Natur- und Heimatschutzfonds verwendet werden. Schliesslich beteiligen sich die Gemeinden an Landschaftsentwicklungskonzepten und Vernetzungsprojekten nach der Direktzahlungsverordnung (**DZV**) des Bundes.

## **Was bietet der Kanton den Gemeinden?**

Die **Fachstelle Naturschutz** des Amts für Landschaft und Natur (ALN) informiert und berät Gemeinden: beispielsweise bei Naturschutz- oder Vernetzungsprojekten oder der Erarbeitung von Inventaren. Teilweise übernimmt sie auch anfallende Kosten. Die Fachstelle Landschaft des Amts für Raumentwicklung (ARE) unterstützt die Gemeinden bei Fragen zum kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte: beispielsweise bezüglich der optimalen Einpassung einer Baute in die Landschaft. Die Fachstelle Landschaft berät Gemeinden auch, wenn wertvolle Landschaftsräume bzw. -elemente bewahrt, aufgewertet oder weiterentwickelt werden sollen.



## Gemeindeaufgaben

## Das ist zu tun

## Informationen

### » PLANEN

#### **Inventare nationaler und überkommunaler Bedeutung**

#### **Wichtige Schutzobjekte berücksichtigen**

Plant die Gemeinde, berücksichtigt sie nationale Inventare. So das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder Biotopinventare wie das Bundesinventar der Flach- und Hochmoore. Die Gemeinde berücksichtigt auch das Inventar der Naturschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung sowie das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte.

› Art. 2–12 und Art. 23a–23d [NHG](#); §§ 203 ff. [PBG](#);  
[Richtplan](#): Kapitel 3 Landschaft

- [zh.ch/raumplanung](http://zh.ch/raumplanung)  
› [Kantonaler Richtplan](#)
- [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch)  
› [Schutzanordnungen Natur und Landschaft](#)
- [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch)  
› [Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980](#)
- [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch)  
› [Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte](#)
- [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch)  
› [Bundesinventare](#)
- [bafu.admin.ch](http://bafu.admin.ch) › Themen  
› [BLN](#) und [Landschaft](#)

#### **Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte**

#### **Natur- und Landschaftsschutzobjekte schützen**

Die Gemeinde nimmt (potenziell) schutzwürdige Objekte in Inventare auf. Will die Gemeinde ein Objekt vorsorglich schützen, informiert sie die Grundeigentümerschaften schriftlich darüber. Sie entscheidet dann innerhalb eines Jahres, ob sie das Objekt definitiv unter Schutz stellen möchte.

› §§ 203 (Abs. 1: Schutzobjekte, Abs. 2 Inventarisierungspflicht) und 209 [PBG](#); §§ 4 ff. [KNHV](#)

- [zh.ch](http://zh.ch) › [Naturschutz in den Gemeinden](#)

#### **Kommunale Freihalte- und Erholungszonen**

#### **Genügend grosse Freihalte- und Erholungsflächen ausscheiden**

Die Gemeinde scheidet in ihrer Richt- und Nutzungsplanung genügend grosse Freihalte- und Erholungszonen aus. Freihaltezonen schützen etwa Naturschutzobjekte.

› § 61 [PBG](#); §§ 29 ff. [KNHV](#)

#### **Landschaftsverbindungen / Ökologische Vernetzung**

#### **Landschaftsverbindungen fördern**

Der kantonale Richtplan enthält auch Landschaftsverbindungen. Manchmal über- oder durchqueren diese Verbindungen Siedlungen. Dann sorgt die Gemeinde in ihrer Nutzungsplanung dafür, dass die Landschaftsverbindung möglich ist.

› [Richtplan](#): Kapitel 3 Landschaft

- [zh.ch/raumplanung](http://zh.ch/raumplanung)  
› [Kantonaler Richtplan](#)
- [zh.ch](http://zh.ch) › [Ökologische Infrastruktur](#)



---

## » BEWILLIGEN, KONTROLLIEREN, BEAUFSICHTIGEN

### Auflagen im Baubewilligungsverfahren

#### Natur und Landschaft schützen

Betrifft ein Bauvorhaben ein Natur- oder Landschaftsschutzobjekt, berücksichtigt die Gemeinde dies im Baubewilligungsverfahren. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass betroffene Objekte wiederhergestellt oder ersetzt werden. Sie kontrolliert ihre Auflagen und setzt sie durch.

› Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> [NHG](#), § 321 [PBG](#)

- [zh.ch › Baubewilligung](#)
- [zh.ch › Bauen in Naturschutzgebieten](#)
- [zh.ch › Schutzverordnung](#)
- [zh.ch › Naturschutz in den Gemeinden](#)
- [bafu.admin.ch › Wiederherstellung und Ersatz](#)

---

### Bestimmungen in Schutzverordnungen

#### Erhöhte Anforderungen an Bewilligungspflicht beachten

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind besonders empfindlich. Die Gemeinde prüft Eingriffe deshalb sorgfältig. Besonders in diesen Gebieten sind Vorhaben grundsätzlich bewilligungspflichtig. Zum Beispiel braucht eine Strassenlaterne, die im Landwirtschaftsgebiet bewilligungsfrei gebaut werden kann, innerhalb oder im Nahbereich eines Naturschutzgebiets eine bau- und naturschutzrechtliche Bewilligung.

› § 15 [KNHV](#); Schutzbestimmungen in den Schutzverordnungen

- [zh.ch › Schutzverordnung](#)
- [zh.ch › Baubewilligung](#)

---

#### Schutzverordnungen einhalten

Die Schutzverordnungen verbieten es unter anderem im Schutzgebiet zu bauen, das Gelände zu verändern oder etwas abzulagern. Auch müssen Hecken, markante Bäume und Sträucher sowie Baumgruppen stehen bleiben. Die Gemeinde kontrolliert dies. Sie achtet auch darauf, dass kein Gelände in Naturschutzumgebungs- und Landschaftsschutzzonen aufgefüllt wird.

› § 15 [KNHV](#); Schutzbestimmungen in den Schutzverordnungen

- [zh.ch › Schutzverordnung](#)

---

## » SELBST BETREIBEN UND UNTERHALTEN

### Kommunale Schutzobjekte

#### Schutzmassnahmen erlassen

Die Gemeinde bewahrt kommunale Schutzobjekte. Sie erlässt dafür Schutzverordnungen oder -verfügungen. Darin führt sie die Objekte auf und legt deren Schutzziele fest sowie die dafür notwendigen Massnahmen.

› Art. 18 f. [NHG](#); Art. 13–15 [NHV](#), §§ 205 ff. [PBG](#);  
§ 9 [KNHV](#)

- [zh.ch › Naturschutz in den Gemeinden](#)
  - [Naturschutz-Gesamtkonzept](#), Baudirektion Kanton Zürich (1995)
-

---

### Schutzobjekte pflegen

Die Gemeinde pflegt ihre Schutzobjekte. Sie beachtet dabei die Schutzziele. Sie überprüft ihre Naturschutzgebiete auf Neophyten (siehe Kapitel «Neobiota»).

› § 16 [KNHV](#)

– [zh.ch](#) › [Naturschutz in den Gemeinden](#)

---

### Schutzobjekte aufwerten und neu schaffen

Es ist sinnvoll, Schutzobjekte aufzuwerten. Zum Beispiel durch Ausmagern. Schutzobjekte können auch neu geschaffen werden (etwa eine Magerwiese auf einem Reservoir anlegen, oder eine stillgelegte Kiesgrube wird zu einem Ruderalstandort). Die Fachstelle Naturschutz hilft gerne.

– [zh.ch](#) › [Biotopförderung](#)

---

## Naturnahe Gestaltung

### Eigene Grundstücke naturnah gestalten

Die Gemeinde achtet bei ihren (Bau-)Projekten darauf, dass die Umgebung naturnah gestaltet wird. Zudem pflegt sie ihre Grundstücke möglichst naturnah.

› § 204 [PBG](#); § 1 [KNHV](#)

– [zh.ch](#) › [Naturschutz in den Gemeinden](#)

---

## Kontakt

Amt für Landschaft und Natur  
(ALN)

Fachstelle Naturschutz

Telefon: 043 259 30 32

E-Mail: [naturschutz@bd.zh.ch](mailto:naturschutz@bd.zh.ch)

Amt für Raumentwicklung  
(ARE)

Fachstelle Landschaft

Telefon: 043 259 30 30

E-Mail: [fsland-schaft@bd.zh.ch](mailto:fsland-schaft@bd.zh.ch)

---

## Publikationen

– [Naturschutz-Gesamtkonzept](#), Baudirektion  
Kanton Zürich (1995)

– [Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und  
weitere Umsetzung](#), Baudirektion Kanton Zürich  
(2016)

– [Zustand der Landschaft in der Schweiz](#), Bundes-  
amt für Umwelt (2010)

---

## Links

– [zh.ch](#) › [Naturschutz](#)

– [zh.ch](#) › [Gebietsfremde Arten](#)

– [zh.ch/raumplanung](#) ›  
[Landschaftsschutz](#)

– [zh.ch/umweltpraxis](#) ›  
[Artikelsuche](#)